

# **BL\_GERICHTE 400 21 221 vom 22. Februar 2022**

BL Gerichte, 2022-02-22, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl\\_gerichte\\_400\\_21\\_221](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl_gerichte_400_21_221)

FR: BL\_GERICHTE 400 21 221 du 22 février 2022

IT: BL\_GERICHTE 400 21 221 del 22 febbraio 2022

## **Regeste**

Herausgabe, eventualiter Schadenersatz

## **Erwägungen**

### **E. 6**

Die Berufungsbeklagte kann sich demnach auch im vorliegenden Rechtsmittelverfahren erfolgreich gegen die Klage des Berufungsklägers auf Herausgabe des grauen und schwarzen Porsches als gutgläubige Erwerberin der dem Veräusserer, D., anvertrauten Fahrzeuge zur Wehr setzen (Art. 933 ZGB). Aufgrund dieses originären Eigentumserwerbs ändert am Prozess-ergebnis nichts, wenn die Vorinstanz bezüglich des Erstgeschäfts eine Simulation zu Unrecht angenommen haben sollte und deswegen ein derivativer Eigentumserwerb durch die Berufungsbeklagte zu verneinen gewesen wäre. Aufgrund von Art. 933 ZGB und dem daraus hergeleiteten, gegenüber dem Berufungskläger bestehenden besseren Recht der Berufungsbeklagten an den streitgegenständlichen Fahrzeugen wäre der Herausgabeanspruch des Berufungsklägers so oder anders abzuweisen gewesen. Weil auch das berufungsklägerische Eventualbegehren auf Schadenersatz nicht zu schützen ist, ist die Berufung unter entsprechenden Kostenfolgen aus dem Rechtsmittelverfahren zu Lasten des Berufungsklägers vollumfänglich abzuweisen (Art. 106 ZPO). Demnach sind die Gerichtskosten des Berufungsverfahrens vollumfänglich dem Berufungskläger aufzuerlegen. Zudem hat dieser der Gegenpartei eine Parteientschädigung zu entrichten. Die Höhe sowohl der Gerichtskosten als auch der Parteientschädigung ist aufgrund des Streitwerts festzusetzen. Der Berufungskläger bezifferte diesen mit CHF 390'000.00. Die Berufungsbeklagte liess sich hierzu nicht vernehmen. Da die Angaben nicht offensichtlich unrichtig erscheinen, geht auch das Kantonsgericht von einem Streitwert von CHF 390'000.00 aus (Art. 91 Abs. 2 ZPO). In Anwendung von § 9 Abs. 1 i.V.m. § 8 Abs. 1 lit. f Ziff. 4 der Verordnung über die Gebühren der Gerichte (Gebührentarif, GebT, SGS 170.31) wird somit die Entscheidungsgebühr für das zweitinstanzliche Verfahren bei einem Streitwert in angegebener Höhe bei einem gesetzlich vorgesehenen Kostenrahmen zwischen CHF 2'000.00 und 30'000.00 auf CHF 20'000 festgelegt. Der Rechtsbeistand der Berufungsbeklagten hat keine Honorarnote eingereicht, weshalb die Parteientschädigung nach der kantonalen Tarifordnung für die Anwältinnen und Anwälte (TO; SGS 178.112) durch das Kantonsgericht von Amtes wegen festzusetzen ist (Art. 105 Abs. 2 ZPO und § 18 Abs. 1 TO). Das Kantonsgericht Basel-Landschaft, Abteilung Zivilrecht, legt die zu leistende Parteientschädigung gestützt auf §§ 7 und 10 TO fest, wobei für die Bemessung derselben vorliegend nebst einem Grundhonorar keine Zuschläge gemäss § 8 TO gerechtfertigt sind. Bei einem Streitwert zwischen CHF 200'000.00 und 500'000.00 sieht § 7 Abs. 1 lit. h TO ein Grundhonorar von mindestens CHF 16'500.00 bzw. maximal CHF 34'500.00 vor, weshalb eine vom Berufungskläger an die Berufungsbeklagte für deren

anwaltliche Vertretung geschuldete Entschädigung in einer Höhe von CHF 28'000.00 als angemessen erscheint. Der obsiegenden Partei sind die Vertretungskosten nach kantonsgerichtlicher Praxis zuzüglich Mehrwertsteuer zuzusprechen, sofern sie dies ausdrücklich beantragt und sofern sie ihrem Anwalt die Zahlung der Mehrwertsteuer schuldet und letztere nicht als Vorsteuer abziehen kann (vgl. etwa Entscheide des Kantonsgerichts Basel-Landschaft, Abteilung Zivilrecht, 400 11 38 E 4.5 und 400 17 135 E. 11). Ebenso werden Kопiaturen und weitere Auslagen nur vergütet, wenn sie separat berechnet und in der Honorarrechnung beziffert geltend gemacht werden. Bei fehlender Honorarrechnung ist der entschädigungsberechtigten Partei demnach einzig ein aufwand- oder streitwertabhängiges Honorar entsprechend den Bestimmungen der kantonalen Tarifordnung für die Anwältinnen und Anwälte zuzusprechen (Entscheid des Kantonsgerichts Basel-Landschaft, Abteilung Zivilrecht, 400 19 237 E 9.1 ). Demnach versteht sich die der Berufungsbeklagten vorliegend zugesprochene Parteientschädigung von CHF 28'000.00 ohne Mehrwertsteuer und ohne Auslagenersatz.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.